

Satzung des Vereins Liederkranz Bad Schussenried 1859 e.V.

§ 1 Name und Zweck

Der Verein trägt den Namen: „**Liederkranz Bad Schussenried 1859 e.V.**“

Der Liederkranz bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern dient der Volksbildung und Kunstpflege.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Chor hat seinen Sitz in Bad Schussenried und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. 640189 eingetragen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Chor ist Mitglied im Oberschwäbischen Chorverband, Schwäbischen Chorverband und Deutschen Chorverband.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede/r stimmbegabte Sangesfreund/in werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen, nach vorhergehender Mahnung ausschließen. Der Ausschluss befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrags bis Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des Chores zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Chores erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Chores außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Chores. Der Chor darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im 1. Quartal stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Der Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand beruft nach Bedarf besondere Vertreter nach §30 BGB wie z. B Notenwarte, Rechnungsprüfer und Vertreter der Stimmen mit jeweils festzulegender Aufgabenstellung. Diese Vertreter kann der Vorstand auch von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

§ 11 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von der Hauptversammlung gewählt/bestätigt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen/mündlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit.

§ 12 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Quartal regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens eine Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher in der örtlichen Presse oder durch schriftliche, persönliche Benachrichtigung bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§ 19), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind die singenden Mitglieder.

Jedem singenden Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Wahl bzw. die Bestätigung des Chorleiters,
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge für die singenden und fördernden Mitglieder,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer, Entlastung erteilt.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein „Liederkrantz Bad Schussenried 1859 e. V.“ speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Oberschwäbischen Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke" wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Bad Schussenried mit der Bestimmung übergeben, es zu verwalten, bis ein neuer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann diesem Verein zu übergeben.

Wenn dies im Zeitraum von drei Jahren nicht zustande kommt, gehen die übergebenen Vermögenswerte

an die Musikschule Bad Schussenried unter der Trägerschaft des Musikverein Stadtkapelle Bad Schussenried e. V. zum Zwecke der Jugendarbeit.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 22. März 2019 mit einer Enthaltung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.